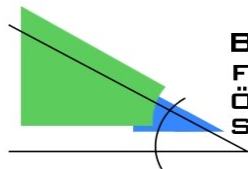


**ERHEBLICHKEITSABSCHÄTZUNG ZUR
SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG
(SAP)**

**BEBAUUNGSPLAN „SONNENBLICK II“,
GEMEINDE GROßHABERSDORF,
LKR. FÜRTH**

Bearbeitung:
Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

Erstellt durch:



Bayreuth, den 5. Juli 2018

Dr. H. Schlumprecht

Büro für ökologische Studien

Schlumprecht GmbH

Richard-Wagner-Str. 65

D-95444 Bayreuth

Tel. : 09 21 / 6080 6790

Fax : 09 21 / 6080 6797

Internet: www.bfoess.de

E-Mail: Helmut.Schlumprecht@bfoess.de

Abkürzungsverzeichnis:a) allgemein

ABSP:	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
ASK:	Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamt für Umwelt
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
BayNatSchG:	Bayerisches Naturschutzgesetz
FFH:	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union
HNB	Höhere Naturschutzbehörde
LSG:	Landschaftsschutzgebiet
NSG:	Naturschutzgebiet
UNB:	Untere Naturschutzbehörde

b) Rote Listen und ihre Gefährdungsgrade

RL D	Rote Liste Deutschland
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

RL BY	Rote Liste Bayern
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

c) Fachbegriffe der FFH-Richtlinie

EHZ	Erhaltungszustand in der biogeographischen Region
FFH	Fauna, Flora, Habitat
KBR	Kontinentale biogeographische Region
LRT	Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie
SDB	Standarddatenbogen

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 EINLEITUNG.....	1
1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.2 DATENGRUNDLAGEN.....	1
1.3 METHODISCHES VORGEHEN UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
1.4 ABGRENZUNG UND ZUSTAND DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES	2
1.5 AUS DEM PLANUNGSGEBIET BEKANNTE SAP-RELEVANTE INFORMATIONEN	5
2 WIRKUNGEN DES VORHABENS.....	6
2.1 WIRKFAKTOREN	6
2.2 BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN / WIRKPROZESSE	6
2.2.1 Flächeninanspruchnahme.....	6
2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen	6
2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen.....	6
2.3 ANLAGENBEDINGTE WIRKPROZESSE.....	7
2.3.1 Flächenbeanspruchung	7
2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen	7
2.4 BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE	7
2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung.....	7
2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung.....	7
2.4.3 Optische Störungen	7
2.4.4 Kollisionsrisiko.....	7
3 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....	8
3.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG	8
3.2 MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	8
4 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	9
4.1 BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE	9
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
4.2 BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE	14
5 ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS. 7 BNATSCHG	23
5.1 KEINE ZUMUTBARE ALTERNATIVE	23
5.2 WAHRUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES	23

5.2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	23
5.2.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	23
5.2.1.2	<i>Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	23
5.2.1.3	<i>Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie</i>	24
6	GUTACHTERLICHES FAZIT	26
7	QUELLENVERZEICHNIS	27
8	ANHANG	29
8.1	ANHANG 1: PRÜFLISTE SAP IN BAYERN	29

Tabellenverzeichnis Seite

Tabelle 1:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen saP-relevanten Tierarten	10
Tabelle 2:	Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten.....	12
Tabelle 3:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten	16

Abbildungsverzeichnis Seite

Abbildung 1:	Lage des Planungsgebiets.....	2
Abbildung 2:	Auszug aus dem Grünordnungsplan	3
Abbildung 3:	Baumbestandsplan	4
Abbildung 4:	Auszug aus FINView – Lage amtlich kartierter Biotope.....	5

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Sonnenblick II“ in der Gemeinde Großhabersdorf, Lkr. Fürth, ist es erforderlich zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange berührt sind. Hierzu wurde eine Erheblichkeitsabschätzung nach „worst-case-Verfahren“ durchgeführt.

Die Geländearbeiten wurden am 17.6.2018 bei einem Ortstermin von Dr. H. Schlumprecht durchgeführt.

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von FFH- oder Vogelschutz-Gebieten, inmitten von umgebender Wohnbebauung, westlich einer Schule und eines Sportplatzes in Großhabersdorf. Das Planungsgebiet liegt in der topographischen Karte TK25 6530, Quadrant 4.

Die saP wurde durchgeführt gemäß den Vorgaben des Bayerischen Innenministeriums zur saP (Stand Januar 2015, StMI 2015). Geprüft werden gemäß BayStMI (2015)

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können. (Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- 1) eigene Erhebungen und Ortseinsicht zur Abschätzung des Habitatpotenzials
- 2) Für die Relevanzprüfung wurde der Auszug aus der bayerischen ASK des bayer. LfU, Homepage <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/liste?typ=tkblatt> zur Abschätzung des Artenpotenzials ausgewertet.
- 3) Daten der Biotopkartierung, über FINView, aufgerufen am 17.6.2018.
- 4) Für die Relevanzprüfung wurden folgende bayerischen Verbreitungsatlanen sowie Verbreitungskarten des bayer. LfU ausgewertet: Fledermäuse (Meschede & Rudolph 2004), Säugetiere ohne Fledermäuse (Faltin 1988), Vögel (Bezzel et al. 2005), Amphibien und Reptilien (Bayer. LfU, Verbreitungskarten, Stand März 2011), sowie Gefäßpflanzen (Schönfelder & Bresinsky 1990), Tagfalter (LfU & ABE 2007).

Grundlage der Ausführungen zur saP sind die eigenen Erhebungen, insbesondere zur Ermittlung von Baumhöhlen und Horsten, von Vogelarten und Reptilien, in der gezielt das Planungsgebiet auf mögliche Vorkommen saP-relevanter Arten und ihre Habitate überprüft wurde (Bestandsaufnahme

und Habitat-Potenzialanalyse). Für die europäischen Vogelarten wurde im Planungsgebiet gezielt nach Horsten oder Höhlenbäumen gesucht.

Die Bedeutung des Planungsgebiets für saP-relevante Arten wird aufgrund der Geländeerhebung, der oben genannten Verbreitungsatlantiken und sonstiger Literatur sowie eigener Erfahrung mit diesen Arten eingeschätzt.

1.3 Methodisches Vorgehen und rechtliche Grundlagen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10 und wurden im Januar 2015 aufgrund neuerer Gerichtsurteile erneut aktualisiert. Weitere methodische Details sind der Homepage des BayStMI (2015) und der dort veröffentlichten Muster, methodischen Vorgaben (Stand Januar 2015) und Prüftabellen (Stand 01/2013) zu entnehmen.

Weitere methodische Details sind der Homepage des BayStMI und der dort veröffentlichten Muster, methodischen Vorgaben und Prüftabellen, zu entnehmen.

1.4 Abgrenzung und Zustand des Untersuchungsgebietes

Der Untersuchungsraum liegt nördlich des Weges „Sonnenblick“ und südlich der Weinbergstraße in Großhabersdorf.



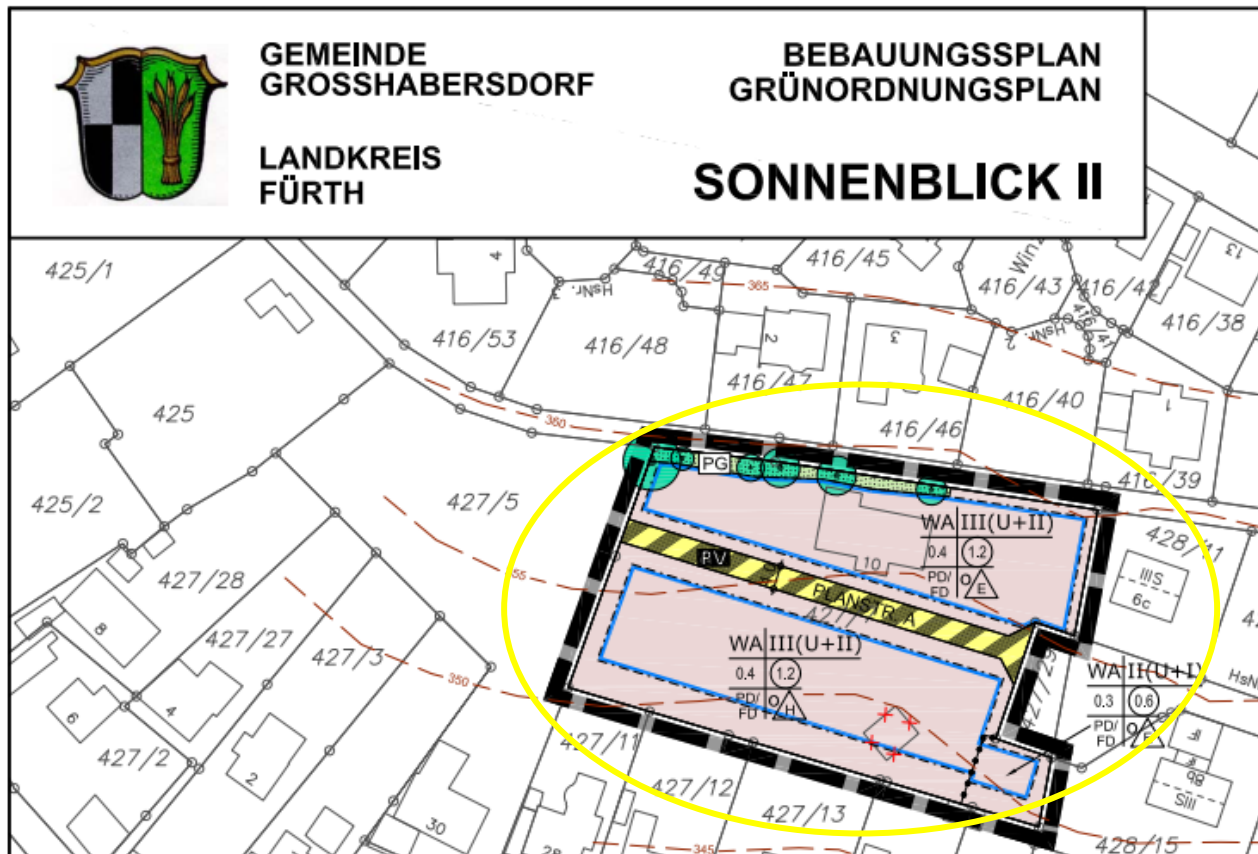


Abbildung 2: Auszug aus dem Grünordnungsplan

gelb: Untersuchungsraum

Aktueller Zustand

Die Planungsfläche ist derzeit ungenutzt, das Wohngebäude steht leer, der Garten wird nicht mehr gepflegt.

Auf der Fläche selbst stehen einige Bäume. Insbesondere an den Grundstücksgrenzen sind große Bäume, meist Stieleichen, zu finden.

Es ist geplant, das Grundstück von Osten her zu erschließen (bestehende Zuwegung).

Bestand an Baumhöhlen, die von der Planung betroffen sind und entfernt werden:

Baumart	Höhlen	Spalten	Abplatz. Rinde
Eiche	2		2 im Stamm, 3 in Seitenast
Birne, Doppelstamm	1		
Walnuss, vierstämmig		2	2
Summe	3	2	7

Erforderlich als CEF-Maßnahme:

9 Flachkästen (2+7 Spalten-Quartiere) für Fledermäuse

3 Rundkästen für Vögel



Abbildung 3: Baumbestandsplan

Quelle: Büro Jordan

Aufgrund der Vegetation und Nutzung bestehen keine Vorkommen von Raupenfutterpflanzen saP-relevanter Tagfalterarten. Der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) konnte ebensowenig wie Thymian nachgewiesen werden. Damit entfällt das Potenzial für die beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge *Maculinea nausithous* und *M. telei* und den Thymian-Ameisenbläuling *M. arion*. Ihre Eiablage- und Raupenfutterpflanze, der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), bzw. der Thymian (*Thymus* sp.) kommt nicht vor.

Nachtkerzen (*Oenothera* sp.), als Raupenfutterpflanze des Nachtkerzenschwärmers, sind auf der Fläche in geringem Umfang vorhanden. Die Nachtkerzen wurden nach Raupen des Nachtkerzenschwärmers abgesucht, Nachweise gelangen keine.

Für die übrigen saP-relevanten Schmetterlingsarten der FFH-Richtlinie sind keine Futterpflanzen sowie keine geeignete Bestandesstruktur und Mikroklima vorhanden, so dass Vorkommen entsprechender Arten ausgeschlossen werden können.

Das Flurstück weist ein Gewässer auf (Zierteich). Der Zierteich ist jedoch als Reproduktionsraum für saP-relevante Amphibien, Muscheln, Krebse oder Libellen nicht geeignet (dichte Falllaubsschicht, Besatz mit Goldfischen, nur ca. 10 cm freie Wasserhöhe). Molche wurden trotz gezielter Suche nicht nachgewiesen. Reproduktive Vorkommen entsprechender Amphibienarten sind damit nicht möglich.

1.5 Aus dem Planungsgebiet bekannte saP-relevante Informationen

Biotope:

Biotope der bayerischen Biotopkartierung sind im geplanten Baugebiet nicht vorhanden, sondern liegen weiter östlich (außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans):

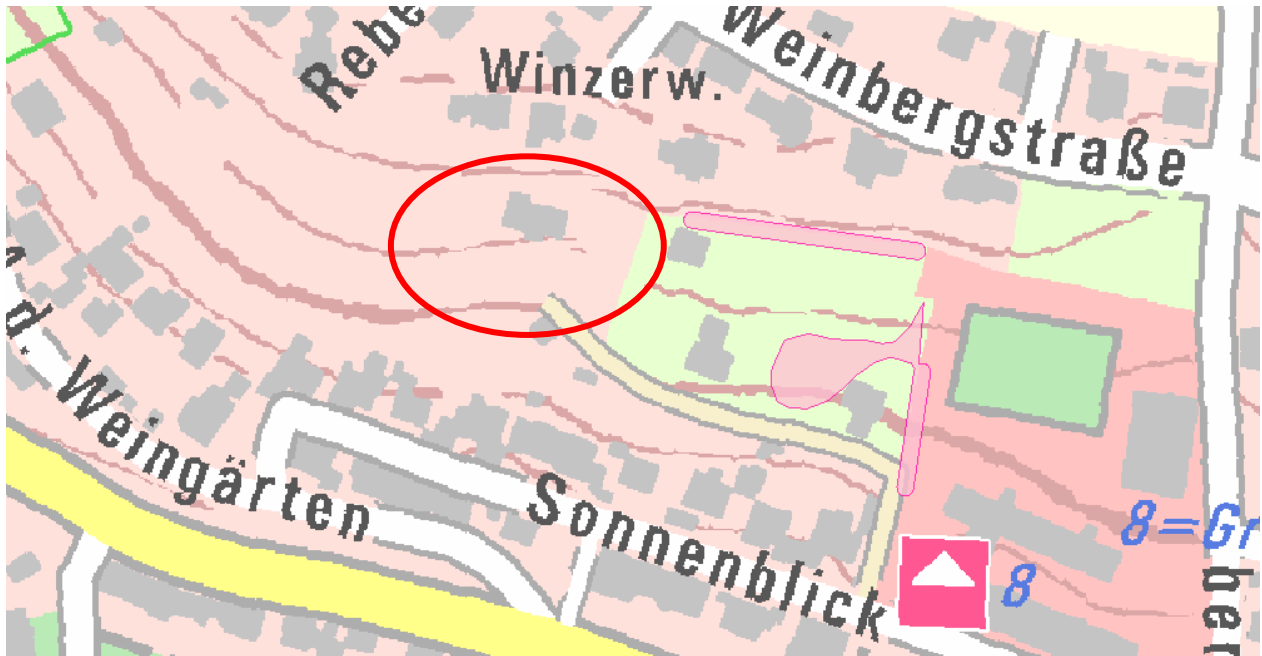


Abbildung 4: Auszug aus FINView – Lage amtlich kartierter Biotope

Quelle: FIS Natur Bayern

Gefährdete Arten:

Gefährdete Arten der Roten Liste Bayerns wurden nicht ermittelt.

Besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gem. §10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG:

Laut ASK-Auswertung im Planungsgebiet keine bekannt. Bei den Ortsbegehungen keine Beobachtungen solcher Arten.

FFH-Gebiet oder EU-Vogelschutzgebiet:

Weder in einem FFH-Gebiet noch Vogelschutzgebiet gelegen noch grenzt ein solches Gebiet direkt an:

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie: Nicht relevant, da kein FFH-Gebiet.

2 Wirkungen des Vorhabens

2.1 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

2.2.1 Flächeninanspruchnahme

Die Realisierung der Bebauungsplanung führt zur Bebauung von Garten, Ziergehölzen, Zierteich (Folienabdeckung), Bäumen, Gebüsch, Gehölzbeständen und der Rodung von mehreren Bäumen, d. h. hier findet eine Flächenumwandlung vegetationsbestandener Flächen zu Wegen, Wohnbebauung und Wohnnebenflächen statt. Hierdurch gehen Lebensräume mit kurzer Entwicklungszeit (Folienteich), mittlerer (Gebüsch) und langer (Bäume) Entwicklungszeit verloren. Horste von saP-relevanten Vogelarten (wie z. B. Greifvogelhorste) wurden nicht ermittelt. Damit gehen keine „Fortpflanzungsstätten“ im Sinne des speziellen Artenschutzrechts verloren. Erhebliche Auswirkungen auf saP-relevante Greifvogel-Arten sind daher nicht zu befürchten.

2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Das Planungsvorhaben bewirkt keine neuen oder zusätzlichen Zerschneidungswirkungen. Der Planungsbereich liegt inmitten des besiedelten Bereichs, und unmittelbar westlich bestehender Baugebiete sowie in der Nähe von frequentierten innerörtlichen Straßen (Sonnenblick, Weinbergstraße). Erhebliche zusätzliche Zerschneidungswirkungen sind nicht zu erwarten.

Aufgrund der angrenzenden Nutzungen (Schule, Wohnbebauung) hat die innerörtliche Fläche keine besonderen Funktionen für den überregionalen Biotopverbund. Auch auf lokaler Ebene ist durch das Planungsvorhaben eine erhebliche Barrierewirkung oder Zerschneidung nicht gegeben, da die auf fast allen Seiten umgebende Bebauung derzeit bereits als Vorbelastung angesehen werden kann.

2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen

Lärm und stoffliche Immissionen, Erschütterungen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand (Baufahrzeuge, Bauvorhaben, Baustelle und Nebenflächen). Der jetzige Zustand ist durch die übliche Nutzung des direkten Umfelds (Wohngebiete, Schule) und des mittelbaren Umfeldes (weitere Wohnbebauung, Straßen) bereits vorbelastet.

Erhebliche Auswirkungen auf saP-relevante Arten sind nicht zu befürchten.

Erschütterungen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Erschütterungen gegenüber dem jetzigen Zustand. Der jetzige Zustand ist durch die übliche unmittelbare Nutzung des Umfeldes bereits vorbelastet. Erhebliche Auswirkungen auf saP-relevante Arten sind nicht zu befürchten.

2.3 Anlagenbedingte Wirkprozesse

2.3.1 Flächenbeanspruchung

Die Realisierung des Planungsvorhabens führt zum Verlust von vegetationsbestandenen Flächen, die als Lebensräume mit kurzer bis langer Entwicklungszeit eingestuft werden können.

2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Zusätzliche Barrierewirkungen und Zerschneidungen von Verbundbeziehungen, die durch das Planungsvorhaben neu entstehen könnten und zu einer wesentlich veränderten Verbundbeziehung führen würden, entstehend durch das Planungsvorhaben nicht, siehe auch hierzu Kap. 2.2.2.

2.4 Betriebsbedingte Wirkprozesse

2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung

Siehe Anlagenbedingte Wirkprozesse.

2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung

Betriebsbedingt (ggf. erhöhter Verkehr) wird es zu einer geringen Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand kommen. Diese Erhöhung ist in Bezug auf die Vorbelastung zu sehen.

2.4.3 Optische Störungen

Direkte Auswirkungen auf im Planungsbereich lebende saP-relevante Arten sind nicht gegeben, da entsprechende Arten nicht ermittelt werden konnten. Indirekte Auswirkungen sind ebenfalls nicht gegeben, da Vorkommen entsprechend sensibler Arten im Planungsraum sehr unwahrscheinlich sind. Indirekte Auswirkungen einer künftigen Beleuchtung der Zuwegung (z. B. Attraktion von Nachtfaltern an Straßen-Lampen, mit der Konsequenz der langfristigen Verringerung der Nahrungsverfügbarkeit für Fledermäuse) sind nicht einschlägig, da die Ausleuchtung auf die ortsüblichen Zeiten eingeschränkt werden kann. Zudem ist es technisch möglich, Halogenstrahler mit geringem UV-Anteil zu installieren, so dass potenzielle Risiken minimiert werden können.

2.4.4 Kollisionsrisiko

Das Planungsgebiet ist randlich bereits erschlossen: neue Verkehrswege werden für die Errichtung und den Betrieb nicht benötigt. Insofern ist nicht zu befürchten, dass das Kollisionsrisiko für Tiere (v. a. Kleinvögel und Fledermäuse) erheblich steigen wird.

Das Kollisionsrisiko für Tiere (v.a. Kleinvögel und Fledermäuse) ist abhängig von den Geschwindigkeiten des Verkehrs und dem Verkehrsaufkommen. Die auf der Planungsfläche möglichen Fahrten (Parkplatz-Betrieb) im Betriebszustand, aber auch in der Bauphase (Baufahrzeuge) sind jedoch von den Geschwindigkeiten nicht mit einer Bundesstraße vergleichbar, d. h. die auftretenden Geschwindigkeiten liegen nicht so hoch, dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko (insbesondere für Kleinvögel) besteht: Ein Kollisionsrisiko ist v. a. ab Tempo 40 km/h (nach Richarz et al. 2001) gegeben. Dieser Wirkfaktor führt daher im vorliegenden Fall nicht zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Spezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, da Gehölze vorhanden sind

Vermeidungsmaßnahme

V1: Fällung und Entfernung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Vogelarten, d.h. nach den gesetzlichen Bestimmungen ist vom 1.10. bis 28.2. eines Jahres eine Durchführung von Baumfällungs- und Rodungsmaßnahmen zulässig.

Dies ist auf der Planungsfläche erforderlich, da Bestände von saP-relevanten Vogelarten auf der Planungsfläche (Gebüsche und Bäume) vorkommen können.

Falls die Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden, könnten Konflikte mit dem Artenschutzrecht gegeben sein. Wenn die Baumfällungen im gesetzlich vorgegebenen Zeitraum durchgeführt werden, ist ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG nicht gegeben, da in Herbst und Winter keine heimischen Vogelarten, die im Gebiet vorkommen könnten, brüten.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im Planungsgebiet sind CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung kontinuierlicher ökologischer Funktionalität, i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) erforderlich.

Durch die geplante Bebauung gehen voraussichtlich Bäume verloren, die Höhlen und Halbhöhlen sowie abplatzende Rindenstücke aufweisen. Der Verlust an Nistmöglichkeiten für in Höhlen oder Halbhöhlen brütende Vogelarten (z.B. Gartenrotschwanz, Feldsperling) sowie der mögliche Verlust an Quartieren von Fledermäusen (Höhlen, Rindentaschen) muss daher ausgeglichen werden.

CEF-Maßnahme

CEF1: Aufhängen von Nistkästen für Vögel und Fledermäuse auf dem Grundstück in den Bäumen, die erhalten bleiben.

Umfang: 9 Flach-Nistkästen (wartungsfrei) für Fledermäuse und 3 Rund-Nistkästen für Vögel (Zielart Gartenrotschwanz, Feldsperling).

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten:

Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Planungsgebiet aufgrund der bestehenden Nutzung nicht vor, da ihre Standortansprüche auf Rasenflächen oder in Gebüsch / Zierpflanzungen bzw. Zierteichen nicht verwirklicht sind und diese Arten einen permanenten Bodenumbruch, wie er für einen Garten typisch ist, nicht vertragen.

Bei den Kartierungen konnten auch keine Hinweise auf solche saP-relevanten Pflanzenarten gefunden werden. Aufgrund der ökologischen Ansprüche dieser Pflanzenarten an ihren Standort (vgl. Oberdorfer 1994), den Verbreitungsbildern dieser Arten in Bayern (Schönfelder & Bresinsky 1990) und dem überprüften Habitat-Potenzial ist sicher nicht damit zu rechnen, dass saP-relevante Pflanzenarten im Planungsgebiet vorkommen können.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitate von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs.1 Nr. 4) ist erfüllt: ... ja [☐] nein [☒]

Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 8 BNatSchG ist daher nicht erforderlich, ebenso nicht gem. Art. 16 FFH-Richtlinie.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Habitate der zu prüfenden saP-relevanten Tierarten, die im Sinne einer „worst-case-Annahme“ möglich sein könnten, wurden vor Ort ermittelt, da mehrere Baumhöhlen auf der Planungsfläche vorhanden sind (alte Bäume).

An saP-relevanten Tierarten konnte im Planungsbereich die Zauneidechse nicht ermittelt werden. Die Krautschicht ist dicht, nährstoffreich und weist keine erforderlichen Mikrohabitate (wie sandige Stellen) auf.

Weitere Vorkommen von saP-relevanten Tierarten (z.B. Amphibien, Nachtkerzenschwärmer) wurden trotz intensiver Suche nicht ermittelt. Weitere Vorkommen von saP-relevanten Tierarten können im Planungsbereich zudem aufgrund der fehlenden Ausstattung an erforderlichen Kleinstrukturen, der Vegetation und der Nutzung ausgeschlossen werden.

Das Planungsgebiet bietet für saP-relevante Tierarten – außer baumhöhlenbewohnenden Fledermäusen – keinen geeigneten Lebensraum, da die vorhandenen Lebensraumtypen bzw. Vegetationstypen und Habitatstrukturen sowie Flächengrößen nicht mit den ökologischen Ansprüchen dieser Arten übereinstimmen.

Schmetterlinge wie der Dunkle und Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Maculinea nausithous* und *M. teleius*, und der Thymian-Ameisenbläuling *M. arion* können nicht vorkommen, da ihre jeweiligen Futterpflanzen nicht vorhanden sind. Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) wurde trotz gezielter Suche an den Futterpflanzen nicht gefunden.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen saP-relevanten Tierarten

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY Rote Liste Bayerns und RL D Rote Liste Deutschland

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ ABR / KBR
Fledermäuse	-			

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) (und andere Baumhöhlen-bewohnende Fledermäuse wie Braunes Langohr, Gr. Abendsegler, Zwergfledermaus-Männchen etc.)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Wasserfledermaus ist überwiegend eine Waldfledermaus. Sie benötigt strukturreiche Landschaften, die Gewässer und viel Wald aufweisen sollten. Hauptjagdgebiete sind langsam fließende oder stehende Gewässer, an denen sie dicht über der Wasseroberfläche in einer Höhe von etwa 30 cm schnell und wendig feste Bahnen zieht und dabei Insekten an oder auf der Wasseroberfläche mit ihren großen Füßen ergreifen kann. Dem entsprechend werden bei der Jagd am Gewässer v. a. Schnaken, Zuckmücken, Eintags- und Köcherfliegen erbeutet. Darüber hinaus jagen die Tiere aber in Wäldern, Parks oder Streuobstwiesen auch Nachfalter und andere verfügbare, fliegende Beutetiere.

Im Unterschied zu den meisten anderen Fledermausarten bilden bei der Wasserfledermaus auch die Männchen Sommerkolonien. Koloniequartiere befinden sich bevorzugt in Spechthöhlen von Laubbäumen, alternativ auch in Nistkästen (Vogelkästen oder Fledermaus-Rundhöhlen); nur selten findet man die Art in Dachstühlen von Gebäuden oder in Brücken. Jagen mehrere Fledermäuse an einem Gewässer, können sie Territorien bilden, aus denen sie andere Fledermäuse zu vertreiben suchen. Die Koloniegroße liegt meist unter 50 Tieren, auch Kleingruppen sind möglich. Die Art zeigt vor allem in Baumquartieren ein ausgeprägtes Quartierwechselverhalten. So wurden in einer Saison für einen Wochenstubenverband schon bis zu 40 unterschiedliche Quartiere gezählt. Für diese opportunistischen Jäger sind Quartiere in Gewässernähe von Vorteil, was die Bedeutung von Altbäumen in Ufernähe unterstreicht. Es sind jedoch auch Entfernungen über 10 km zwischen Quartier und Jagdhabitat bekannt. Zur Überwindung größerer Entfernungen werden ausgeprägte Flugstraßen entlang von Vegetationsleitlinien genutzt.

Wasserfledermäuse zeigen ab September an Winterquartieren oft ein ausgeprägtes Schwärmverhalten. Paarungen finden auch im Winterquartier noch statt. Geeignete Quartiere sind v. a. feuchte und relativ warme Orte wie Keller, Höhlen und Stollen. Räume mit geringer Luftfeuchtigkeit dienen hingegen im Frühjahr und Herbst gelegentlich als Übergangsquartiere. Die Tiere überwintern sowohl frei an der Wand hängend als auch in Spalten verborgen; verschiedentlich wurden Wasserfledermäuse im Geröll und im Bodenschotter von Winterquartieren gefunden. Die Wasserfledermaus wird als relativ ortstreu angesehen.

(Nach <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Myotis+daubentonii>)

Lokale Population:

Sommerquartiere in den Baumhöhlen der Planungsfläche sind möglich (Bäume mit Baumhöhlen sind vorhanden). In der betreffenden TK25 sind Nachweise der Wasserfledermaus verzeichnet.

Im Planungsraum wurden Baumhöhlen und mögliche Spaltenquartiere (abplatzende Rindenstücke, Rindenrisse, Spalten im Stamm oder in Seitenästen etc.) ermittelt, so dass das Quartierangebot für die Art und weitere Arten dieser ökologischen Gruppe vorhanden ist.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bau- und Anlagenbedingt: Bei Fällung und Entfernung von Bäumen mit Baumhöhlen möglicherweise Quartierverlust.
Betriebsbedingt: keine weiteren Schäden nach Rodung der Bäume.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Fällung der Bäume mit Baumhöhlen und möglichen Spaltenquartieren außerhalb der Sommerquartierzeit von Baumhöhlen-bewohnenden Fledermäusen, d.h. im Zeitraum von Oktober bis Ende März möglich.
- ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Aufhängen von insgesamt 9 Fledermaus-Flachkästen (wartungsfreie Spaltenkästen) an Bäumen auf dem Grundstück oder im Umfeld, die vom Planungsvorhaben nicht betroffen sind und langfristig erhalten bleiben.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) (und andere Baumhöhlen-bewohnende Fledermäuse wie Braunes Langohr, Gr. Abendsegler, Zwergfledermaus-Männchen etc.)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Entscheidend für diese Art sind die Fällung, Rodung und Baufeldberäumung und die möglicherweise damit verbundenen Quartier-Verluste durch Fällung von Höhlenbäumen.

Die Baustelle wird tagsüber betrieben, während die Art nachtaktiv ist. Mögliche Konflikte sind daher nicht gegeben.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingt: Bei Fällung und Entfernung von Bäumen mit Baumhöhlen ergibt sich möglicherweise ein direkter Verlust an Individuen.

Betriebsbedingt: keine Verluste erkennbar.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Sie oben bei Punkt 2.1.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Tabelle 2: Übersicht über das Vorkommen von saP-relevanten Tierarten

Artengruppe	Ortstermin	Verbots-tatbestände	Ausnahme nach § 45 Satz 8 BNatSchG
Säugetiere / Fledermäuse	Bäume mit Baumhöhlen kommen vor, mehrere alte Eichen sind zur Fällung geplant. Quartiere von Fledermausarten können betroffen sein. Durchführung von CEF-Maßnahmen erforderlich. Ein Verlust potenzieller Leitstrukturen ist nicht gegeben.	<u>nicht</u> einschlägig; bei Durchführung von CEF-Maßnahmen	Nicht erforderlich
Säugetiere / Haselmaus, Feldhamster, Biber, Luchs	Für saP-relevante Säugetiere kommen keine Lebensräume vor, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden (z. B. Haselmaus, Feldhamster, Biber, Luchs, Wildkatze, Fischotter).	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Amphibien	Laichgewässer vorhanden, jedoch nicht geeignet (verschlammt, geringe Wassersäule) und daher keine Vermehrung für saP-relevante Arten möglich.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Reptilien	Kein Reproduktionsraum für die Zauneidechse, da zu schattig und zu dicht bewachsen. Keine Nachweise. Keine Durchführung von Maßnahmen erforderlich.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Libellen	Folienteich zwar vorhanden, jedoch nicht geeignet als Fortpflanzungsstätte (Goldfisch-Besatz, verschlammt,	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich

Artengruppe	Ortstermin	Verbots- tatbestände	Ausnahme nach § 45 Satz 8 BNatSchG
	geringe Wassersäule) und daher keine Vermehrung für saP-relevante Arten möglich.		
Käfer	Aufgrund der ökologischen Ansprüche dieser Arten an ihren Standort (vgl. LfU 2006) und aufgrund der Verbreitungsbilder dieser Arten in Bayern kann für alle saP-relevante Käferarten des Anhangs IV ein Vorkommen ausgeschlossen werden (z. B. Scharlachkäfer, Breitrand, Alpenbock, Gr. Eichenbock, Eremit). Die vorhandenen Bäume wurden auf Spuren obiger Arten untersucht, jedoch keine Nachweise.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Schmetterlinge	Das Vorkommen von Schmetterlingen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auf der beanspruchten Fläche sowie weiterer streng geschützter Arten ist aufgrund der derzeitigen Nutzung und Struktur nicht möglich. Zudem kommen die Futterpflanzen der saP-relevanten Schmetterlinge der Gattung <i>Maculinea</i> nicht vor. Raupen des Nachtkerzenschwärmer wurden an der Futterpflanze gezielt gesucht, jedoch keine Nachweise.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich
Weichtiere / Großkrebse	Folien-Zierteich zwar vorhanden, jedoch nicht geeignet (verschlammt, geringe Wassersäule) und daher keine Vermehrung für saP-relevante Arten möglich.	<u>nicht</u> einschlägig	Nicht erforderlich

4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Aufgrund der Lage und Struktur des Planungsgebiets ist mit dem Vorkommen einer Reihe von kulturfolgenden Vogelarten, insbesondere Arten der Gebüsche zu rechnen (z. B. Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Blau- und Kohlmeise, Grünfink, etc.).

Für die saP-relevanten Vogelarten sind insbesondere folgende ökologischen Gruppen wichtig:

- Potenzielle Brutvögel, die im Unterwuchs von Gebüschen oder Bäumen brüten oder ihr Nest am Stammfuß von Bäumen errichten, oder am Fuß von Saumstrukturen (z. B. Hochstauden und niedrigem Gestrüpp). Die Arten dieser ökologischen Gruppe (hier vertreten durch die Goldammer) bauen jedes Jahr ein neues Nest.
- Potenzielle Brutvögel, die im Planungsgebiet in Gebüschen oder im Kronenraum von Bäumen brüten. Die Arten dieser ökologischen Gruppe (hier vertreten durch den Feldsperling) bauen jedes Jahr ein neues Nest.
- Potenzielle Brutvögel, die im Planungsgebiet in Baumhöhlen oder Halbhöhlen brüten. Die Arten dieser ökologischen Gruppe (hier vertreten durch den Gartenrotschwanz) bauen jedes Jahr ein neues Nest.

zu a)

Brutvögel, die im Planungsgebiet am Fuß von Saumstrukturen (z. B. Hochstauden) brüten können: Arten aus dieser ökologischen Gruppe sind häufig und könnten die Gebüsche auf der Fläche besiedeln. Sie sind auch in der Abschichtungstabelle und im ASK-Datensatz enthalten. Sie bauen jedes Jahr ihr Nest neu. Dies sind Arten wie die Goldammer.

Wenn die Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit dieser Arten durchgeführt wird, sind saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe im Sinne des speziellen Artenschutzrechts nicht betroffen und das Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot nicht einschlägig. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind dann nicht zu befürchten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Vogelarten – nicht einschlägig.

Falls die Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zwischen 1. Oktober und 28.2. durchgeführt werden würden, ist dies außerhalb der Brutzeit saP-relevanter Vogelarten, und die Verbotstatbestände nicht einschlägig.

zu b)

Arten aus dieser ökologischen Gruppe (in Gebüsch oder im Kronenraum von Bäumen brütend) wurden bei beiden Begehungsterminen nachgewiesen, z. B. der Feldsperling. Sie sind in der Abschichtungstabelle und im ASK-Datensatz ebenfalls enthalten. Sie bauen jedes Jahr ihr Nest neu.

Wenn die Fällung und Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit dieser Arten durchgeführt wird, sind saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe im Sinne des speziellen Artenschutzrechts nicht betroffen und das Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot nicht einschlägig. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind dann nicht zu befürchten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Vogelarten – dann nicht einschlägig.

Falls die Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zwischen 1. Oktober und 28.2. durchgeführt werden würden, ist dies außerhalb der Brutzeit saP-relevanter Vogelarten, und die Verbotstatbestände nicht einschlägig.

Bei Pflanzung von Gehölzen auf der Ausgleichsfläche werden wieder Nistplätze hergestellt, d.h. es tritt kein Verlust von Nistplatzmöglichkeiten auf. Arten dieser ökologischen Gruppe kommen zudem auch im Umfeld (Siedlungsgebiet, genutzte oder brachliegende Gärten) vor. Sie nutzen die Planungsfläche auch als Nahrungsgebiet. Die reine Funktion als Nahrungsfläche ist jedoch nach den Vorgaben des StMI in der saP nicht zu behandeln. Ausweichmöglichkeiten bestehen in unmittelbarer räumlicher Nachbarschaft.

c) Potenzielle Brutvögel, die im Planungsgebiet im Stamm in Höhlen oder Halbhöhlen brüten (z. B. Gartenrotschwanz).

Für diese Artengruppe tritt ein permanenter Verlust von Nistplatzmöglichkeiten auf, da Bäume, die ggf. Nistplatz (Vögel) bzw. Quartier (Fledermäuse) sein können, voraussichtlich gerodet werden. Damit sind saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe im Sinne des speziellen Artenschutzrechts betroffen.

CEF-Maßnahmen sind daher erforderlich (2 Nistkästen für in Höhlen oder Halbhöhlen brütende Vogelarten, Zielart Gartenrotschwanz).

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nur bei Durchführung der CEF-Maßnahmen nicht einschlägig.

Bei den genannten ökologischen Gruppen entsteht durch das Planungsvorhaben kein erhöhtes Risiko für Kollisionen im Straßenverkehr.

Potenzielle Quartierverluste für Höhlen- und Halbhöhlenbewohnende Vogelarten wie Gartenrotschwanz werden durch CEF-Maßnahmen kompensiert.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Vogelarten erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

Sg: streng geschützt nach Vogelschutzrichtlinie.

Spalte V 6530: Auswertung Brutvogelatlas Bayern: x: wenn Brutstatus B, C oder D; 0=kein Nachweis

In den Spalten L (Lebensraum) und PO (Potenzial): Planungsgebiet hat nur eine Funktion als Nahrungsgebiet = N, nicht als Bruthabitat; X Brutvorkommen möglich; Ü: Überflug; 0=kein Nachweis

Spalte K: Kartierung 2018: Reproduktionsstatus N: Nahrungssuche; Z: Zug; A: beobachtet zur Brutzeit, B: möglicher Brutvogel, C: wahrscheinlicher Brutvogel, D: sicherer Brutvogel; Ü: Überflug.

N	V 6530	L	PO	K	Artnamen, deutsch	Artnamen, wissenschaftl.	RLB	RLD	sg
X	X	X	X	B	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
X	X	X	X	B	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	-
X	X	X	X	B	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	-
X	X	X	X	B	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-
X	X	X	X	B	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	-	-

Betroffenheit der Vogelarten Goldammer (*Emberiza citrinella*)

und andere im niedrigen Gebüsch oder am Stammfuß von Gebüschten brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland:

Bayern: V

Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Status: möglicher Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Goldammer ist in Bayern und im Naturraum zwar weit verbreitet, ihre Bestände nehmen jedoch ab. Die Art legt jedes Jahr ein neues Nest an. Im Umfeld bestehen umfangreiche Ausweichmöglichkeiten.

Lokale Population:

Die Brutbestände der oben genannten Art Goldammer werden als lokale Population angenommen, die im Planungsbereich brüten kann.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☒ mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Baufeldberäumungen in der Brutzeit liegen würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für Baufeldberäumungen außerhalb der Brutzeit entgangen werden. Im Umfeld bestehen umfangreiche Ausweichmöglichkeiten für die Arten dieser ökologischen Gruppe.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten. Rodungen sind nach BayNatSchG, § 13e nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Nicht relevant: Entscheidend für diese Arten sind die Baufeldberäumung und die möglicherweise damit verbundenen Brutplatzverluste

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Textfeld: Beschreibung der Tötungs- und Verletzungssachverhalte sowie des Kollisionsrisikos: nicht gegeben.

Betroffenheit der Vogelarten Goldammer (*Emberiza citrinella*)

und andere im niedrigen Gebüsch oder am Stammfuß von Gebüschten brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

[Falls Verbotstatbestand erfüllt ist oder Verbotstatbestand nur aufgrund mutmaßlich europarechtswidrigem § 44 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG entfällt, ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (s. nachstehend). Ansonsten kann nachfolgender Tabellenblock entfallen]

3 Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG

Textfeld: Erläuterung der Wahrung des Erhaltungszustandes : Bei Pflanzung von heimischen Sträuchern, v.a. Dornsträuchern, werden wieder Nistplätze hergestellt, d.h. es tritt kein Verlust von Nistplatzmöglichkeiten auf, und die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☒ keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art
- ☒ Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
 - Teilweise Begrünung der geplanten Ausgleichsfläche mit standortheimischen Gehölzarten, v.a. Dornsträuchern wie Schlehe, Heckenrose, Weißdorn.

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ☒ ja ☐ nein

Betroffenheit der Vogelarten Feldsperling (*Passer montanus*)

und andere im Gebüsch brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V

Bayern: V

Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich
Status: möglicher BrutvogelErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Feldsperling ist in Bayern und im Naturraum zwar weit verbreitet, seine Bestände nehmen jedoch ab. Die Art legt jedes Jahr ein neues Nest an. Im Umfeld bestehen umfangreiche Ausweichmöglichkeiten. Beim Begehungstermin konnte die Art im Planungsgebiet beobachtet werden.

Lokale Population:

Die Brutbestände der oben genannten Art Feldsperling werden als lokale Population angenommen, die im Planungsbereich brüten kann.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Baufeldberäumungen in der Brutzeit liegen würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für Baufeldberäumungen außerhalb der Brutzeit entgangen werden. Im Umfeld bestehen umfangreiche Ausweichmöglichkeiten für die Arten dieser ökologischen Gruppe.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten. Rodungen sind nach BayNatSchG, § 13e nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Aufhängen von insgesamt 3 Rundkästen an Bäumen auf dem Grundstück oder im Umfeld, die vom Planungsvorhaben nicht betroffen sind und langfristig erhalten bleiben. Fluglochweite 32 mm: für Zielarten Gartenrotschwanz und Feldsperling; mit Marderschutz.
-

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Nicht relevant: Entscheidend für diese Arten sind die Baufeldberäumung und die möglicherweise damit verbundenen Brutplatzverluste

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5**

Betroffenheit der Vogelarten Feldsperling (*Passer montanus*)

und andere im Gebüsch brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

BNatSchG

Textfeld: Beschreibung der Tötungs- und Verletzungssachverhalte sowie des Kollisionsrisikos: nicht gegeben.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

[Falls Verbotstatbestand erfüllt ist oder Verbotstatbestand nur aufgrund mutmaßlich europarechtswidrigem § 44 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG entfällt, ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (s. nachstehend). Ansonsten kann nachfolgender Tabellenblock entfallen]

3 Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG

Textfeld: Erläuterung der Wahrung des Erhaltungszustandes : Bei Pflanzung von Gehölzen werden wieder Strukturen für Nistplätze hergestellt, d.h. es tritt kein Verlust von Nistplatzmöglichkeiten auf.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☒ keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art
- ☒ Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
 - Teilweise Begrünung der geplanten Ausgleichsfläche mit standortheimischen Gehölzarten, v.a. Baumarten der Feldflur wie Feldahorn, Vogelbeere, Vogelkirsche, und damit Ausgleich des Verlusts an Nistplatz-Möglichkeiten.

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ☒ ja ☐ nein

Erforderlich als CEF:Maßnahme

9 Flachkästen (2+7 Spalten-Quartiere) für Fledermäuse

3 Rundkästen für Vögel

Betroffenheit der Vogelarten Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

und andere in Baumhöhlen und Halbhöhlen brütende Vogelarten.

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V

Bayern: 3

Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich
Status: möglicher BrutvogelErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Gartenrotschwanz ist in Bayern und im Naturraum zwar weit verbreitet, seine Bestände nehmen jedoch ab. Die Art brütet in Höhlen und Halbhöhlen von Bäumen, auch in Gärten.

Lokale Population:

Die möglichen Brutbestände der oben genannten Art Gartenrotschwanz werden als lokale Population angenommen, die im Planungsbereich in den Bäumen, v.a. entlang der Grundstücksgrenzen, brüten. Beim Begehungstermin wurde die Art beobachtet. Die Art kommt in der betroffenen TK vor und ist laut Brutvogelatlas hier auch Brutvogel.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Baufeldberäumungen in der Brutzeit liegen würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für Baufeldberäumungen außerhalb der Brutzeit entgangen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Durchführung der Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten. Rodungen sind nach BayNatSchG, § 13e nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Da voraussichtlich 3 Baumhöhlen verloren gehen werden, ist mit dem Aufhängen von 3 Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlen-bewohnende Vogelarten der mögliche Verlust an Nistgelegenheiten für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter auszugleichen. Als Standorte sollten vor allem die alten Eichen am Nordwestrand der Planungsfläche, die vom Vorhaben nicht berührt werden, gewählt werden. Fluglochweite 32 mm: für Zielarten Gartenrotschwanz und Feldsperling, mit Marderschutz.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Nicht relevant: Entscheidend für diese Art sind die Baufeldberäumung und die möglicherweise damit verbundenen Brutplatzverluste.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5**

Betroffenheit der Vogelarten Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

und andere in Baumhöhlen und Halbhöhlen brütende Vogelarten.

Europäische Vogelart nach VRL

BNatSchG

Textfeld: Beschreibung der Tötungs- und Verletzungssachverhalte sowie des Kollisionsrisikos: nicht gegeben.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
-

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

[Falls Verbotstatbestand erfüllt ist oder Verbotstatbestand nur aufgrund mutmaßlich europarechtswidrigem § 44 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG entfällt, ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (s. nachstehend). Ansonsten kann nachfolgender Tabellenblock entfallen]

3 Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG

Textfeld: Erläuterung der Wahrung des Erhaltungszustandes : Mit dem Aufhängen von xxx Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlen-bewohnende Vogelarten werden mögliche Verlust an Nistgelegenheiten für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter ausgeglichen.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☒ keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art
- ☒ Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
- Siehe CEF-Maßnahmen

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ☒ ja ☐ nein

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist jedoch nur erforderlich, wenn Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden würden. Wie oben dargelegt, muss nach systematischer Prüfung der Verbotstatbestände festgestellt werden, dass saP-relevante Arten nicht erheblich betroffen sind.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen, die als Festlegungen des Grünordnungsplans zu Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen in das Planungsverfahren eingebracht werden können, besteht kein Bedarf für eine Beantragung einer Ausnahmeregelung.

5.1 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vom Planungsvorhaben ausgelöst werden, ist eine Prüfung von zumutbaren Alternativen nicht erforderlich.

5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.2.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitats saP-relevanter Pflanzenarten ausgeschlossen werden können.

5.2.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind dann nicht einschlägig, wenn Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen durchgeführt werden, sodass erhebliche negative Auswirkungen auf Habitats saP-relevanter Tierarten ausgeschlossen werden können.

CEF-Maßnahme:

Da voraussichtlich insgesamt 9 Spaltenquartiere verloren gehen werden, ist mit dem Aufhängen von 9 Flach-Nistkästen für Baum-bewohnende Fledermausarten der mögliche Verlust an Quartiergelegenheiten für auszugleichen. Als Standorte sollten vor allem die alten Eichen am Nordwestrand der Planungsfläche, die vom Vorhaben nicht berührt werden, gewählt werden.

Vermeidungsmaßnahme:

Wenn die Baumaßnahmen sowie die vorbereitende Beräumung außerhalb der Reproduktionszeit von Fledermäusen durchgeführt wird, sind saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ im Sinne des

speziellen Artenschutzrechts nicht betroffen und das Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot nicht einschlägig. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Fledermäuse dieser ökologischen Gruppe sind dann nicht zu befürchten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Reproduktionszeit von Fledermäusen – dann nicht einschlägig.

5.2.1.3 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

Gruppe der in Gebüsch oder Bäumen brütenden Vogelarten

Im Planungsgebiet wurden je ein Revier der Arten Goldammer und Feldsperling nachgewiesen.

Falls die vorbereitende Beräumung außerhalb der Brutzeit dieser Art durchgeführt wird, sind saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe im Sinne des speziellen Artenschutzrechts nicht betroffen und das Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot nicht einschlägig. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind dann nicht zu befürchten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten – dann nicht einschlägig.

Aufgrund der im Grünordnungsplan festzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen (Ausgleich der Flächenverluste gemäß Eingriffsregelung: Pflanzungen von Gebüsch und Einzelbäumen auf der Ausgleichsfläche) verschlechtert sich der günstige Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Vogelarten nicht. Das Planungsvorhaben führt daher nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie).

Gartenrotschwanz: zugehörig zur Gruppe der in Höhlen oder Halbhöhlen brütenden Vogelarten:

Im Planungsgebiet sind in den zu fällenden Bäumen mehrere Brutmöglichkeiten betroffen. Daher sind CEF- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

CEF-Maßnahme:

Da voraussichtlich 3 Baumhöhlen verloren gehen werden, ist mit dem Aufhängen von 3 Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlen-bewohnende Vogelarten der mögliche Verlust an Nistgelegenheiten für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter auszugleichen (Fluglochweite 32 mm, mit Marderschutz). Als Standorte sollten vor allem die alten Eichen am Nordwestrand der Planungsfläche, die vom Vorhaben nicht berührt werden, gewählt werden.

Vermeidungsmaßnahme:

Wenn die Baumaßnahmen sowie die vorbereitende Beräumung außerhalb der Brutzeit dieser Art durchgeführt wird, sind saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe im Sinne des speziellen Artenschutzrechts nicht betroffen und das Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot nicht einschlägig. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind dann nicht zu befürchten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit dieser Vogelarten – dann nicht einschlägig.

Unter Bezug auf Größe und Stabilität der Populationen der genannten Arten im Naturraum und im natürlichen Verbreitungsgebiet sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen des Grünordnungsplans ist festzuhalten, dass das Planungsvorhaben nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führt (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie).

Aufgrund obiger Punkte wird der Verbotstatbestand nach Art. 5 lit. d) Vogelschutzrichtlinie nicht erfüllt, da sich der günstige Erhaltungszustand dieser Vogelarten im Naturraum und somit im natürlichen Verbreitungsgebiet aller Voraussicht nach nicht verschlechtert. Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie stehen daher dem Bauvorhaben nicht entgegen.

6 Gutachterliches Fazit

Die geplante Bebauungsplanfläche „Sonnenblick II“ führt nicht zu den Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzrechts, wenn spezifische Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen durchgeführt werden. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG liegt bei Durchführung folgender Maßnahmen nicht vor:

- **Vermeidungsmaßnahmen (Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Vogelarten),**
- **CEF-Maßnahmen für Vogelarten (Ausbringen von 3 speziellen Nistkästen: Fluglochweite 32 mm, mit Marderschutz)**
- **CEF-Maßnahmen für Fledermäuse (Ausbringen von 9 speziellen Nistkästen: Flachkästen für kleine Fledermäuse, wartungsfrei)**

Fortpflanzungsstätten von saP-relevanten Greifvogelarten in Horsten werden nicht beschädigt oder zerstört (keine Horste ermittelbar).

Vogelarten:

Wenn die Baumaßnahmen sowie die vorbereitende Beräumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vogelarten durchgeführt wird, sind saP-relevante „Fortpflanzungsstätten“ von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe im Sinne des speziellen Artenschutzrechts nicht betroffen und das Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot nicht einschlägig. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind dann nicht zu befürchten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Rodungs- und Beräumungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit der Vogelarten – dann nicht einschlägig. Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Vogelarten erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Bei der Planung wurden, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Unter Einbeziehung der vorgesehenen Maßnahmen bleibt der derzeitige Erhaltungszustand der saP-relevanten Arten gewahrt und verschlechtert sich nicht.

Sonstige saP-relevante Tier- und Pflanzenarten:

Vorkommen dieser Arten konnten aufgrund Vegetation, Nutzung und Raumstruktur der Planungsfläche nicht ermittelt werden und sind aufgrund des Fehlens entsprechender Voraussetzungen (Futterpflanzen für Tagfalter, Kleingewässer für Amphibien und Libellen) nicht zu erwarten. Für sonstige saP-relevante Tier- und Pflanzenarten bietet die Planungsfläche derzeit – mit Ausnahme von Baumhöhlen-bewohnenden Fledermäusen – kein Habitatpotenzial. Für die Baumhöhlen-bewohnenden Fledermäusen sind daher CEF-Maßnahmen vorzusehen (siehe oben). Die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts stehen dem Planungsvorhaben „Sonnenblick II“ bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen **nicht** entgegen.

Bayreuth, 5.7.2018



Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

7 Quellenverzeichnis

- Bauer H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl., Bd. 1: Nonpasseriformes, Bd. 2: Passeriformes, Bd. 3 Literatur und Anhang. Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- Bauer, H.G., Berthold, P., Boye, P., Knief, W., Südbeck, P. & Witt, K. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-82.
- Bauer, H-G. & Berthold, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas - Bestand und Gefährdung. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- Bayer. LfU (2006): Downloadbare Informationsblätter zu den Artengruppen der FFH-Richtlinie. URL www.lfu.bayern.de, Augsburg.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003a): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 166. Augsburg. 384 S.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003b): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 165. Augsburg. 372 S.
- Bayer. LWF - Bayerische Landeanstalt für Wald und Forstwirtschaft (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhanges II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern. 4. aktualisierte Fassung, Juni 2006. Freising, 200 S.
- Bayer. LWF & Bayer. LfU (2005): Kartieranleitung für die Arten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Entwurf. Mai 2005.
- BayStIM (2013): Bayerisches Innenministerium: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung Stand 01/2013), inkl. Anhänge; Download unter: <http://www.stmi.bayern.de/bauen/themen/landschaftsplanung/17440/>, veröffentlicht Januar 2013.
- BayStIM (2008): Bayerisches Innenministerium: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung Stand 12/2007), inkl. 4 Anhänge; Download unter: <http://www.innenministerium-bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638>, veröffentlicht 8.1.2008
- Bezzel, E., Geiersberger, I., Lossow, G.v. & Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern – Verbreitung 1996 bis 1999. Ulmer Verlag, Stuttgart. 555 S.
- BNatSchG - Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 12.12.2007.
- Corbet, G. & Ovenden, D. (1982): Pareys Buch der Säugetiere. Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin. 240 S.
- Faltin, I. (1988): Untersuchungen zur Verbreitung der Schlafmäuse (Gliridae) in Bayern. Schriftenreihe Bayer. Landesamt für Umweltschutz Heft 81, München. S. 7-15.

- Glandt, D. & Bischoff, W. (Hrsg.) 1988: Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Mertensiella 1, Bonn.
- Görner, M. & Hackethal, H. (1988): Säugetiere Europas. Neumann Verlag, Leipzig und Radebeul. 371 S.
- Hacker, H. & Müller, J. (2006): Die Schmetterlinge der bayerischen Naturwaldreservate – eine Charakterisierung der süddeutschen Waldlebensraumtypen anhand der Lepidoptera (Insecta). Beitr. bayer. Entomofaunistik – Suppl. 1, 272 S., Bamberg.
- Kuhn, K. & Burbach, K. (1998): Libellen in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. 333 S.
- LfU & ABE (2008) Arbeitsatlas Tagfalter in Bayern. Hrsg. Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU) und Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Entomologen e.V. (ABE), Augsburg. Stand 3. April 2007. 175 S.
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (Bearb.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag, Stuttgart. 411 S.
- Nöllert, A. & Nöllert, C. (1992): Die Amphibien Europas. Franck-Kosmos Verlags-GmbH, Stuttgart. 382 S.
- Oberdorfer, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora. 7. überarb. u. ergänzte Aufl., Ulmer, Stuttgart. 1050 S.
- Richarz, K.; Bezzel, E. & Hormann, M. (Hrsg.) (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. Aula-Verlag. 630 S.
- Schönfelder, P. & Bresinsky, A. (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. Ulmer Verlag, Stuttgart. 752 S.
- Stettmer, C., Bräu, M., Gros, P. & Wanninger, O. (2006): Die Tagfalter Bayerns und Österreichs. Hrsg. ANL, Laufen/Salzach. 240 S.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA), 792 S.
- Trautner, J., Kockelke, K., Lambrecht, H. & Mayer, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Verlag Books on Demand, Norderstedt. 234 S.
- Weidemann, H.J. & Köhler, J. (1996): Nachtfalter – Spinner und Schwärmer. Naturbuch-Verlag, Augsburg. 512 S.
- Weidemann, H.J. (1995): Tagfalter - beobachten, bestimmen. 2. völlig neu bearbeitete Auflage, Augsburg. 659 S.
- Wüst, W. (1981, 1986): Avifauna Bavariae. Selbstverlag der Ornithol. Gesellschaft in Bayern. Bd. 1 und Bd. 2, München. 1449 S.

8 Anhang

8.1 Anhang 1: Prüfliste saP in Bayern

Diese Prüfliste wurde nach BayStIM (2015), Anlage „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Stand: 2015)“ abgearbeitet und geprüft.

Prüfliste für das betroffene TK-Blatt

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ K	Bemerkung
Säugetiere	Myotis myotis	Großes Mausohr	V	V	g	Baumhöhlen vorhanden
Säugetiere	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	3		g	
Säugetiere	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	
Säugetiere	Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g	
Säugetiere	Plecotus austriacus	Graues Langohr	3	2	u	
Vögel	Accipiter gentilis	Habicht	3		B:u	Nahrungsfläche möglich
Vögel	Accipiter nisus	Sperber			B:g, R:g	Nahrungsfläche möglich
Vögel	Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger			B:g	Kein Potenzial, da geeignete Gewässer fehlen
Vögel	Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	B:s	Habitat-Struktur und –größe ist ungeeignet
Vögel	Alcedo atthis	Eisvogel	V		B:g	Kein Potenzial, da geeignete Gewässer fehlen
Vögel	Anas clypeata	Löffelente	3	3	B:s, R:g	Kein Potenzial, da geeignete Gewässer fehlen
Vögel	Anthus trivialis	Baumpieper	3	V	B:s	Nahrungsgebiet möglich
Vögel	Apus apus	Mauersegler	V		B:u	Nahrungsgebiet möglich
Vögel	Ardea cinerea	Graureiher	V		B:g, W:g	Kein Potenzial, da geeignete Gewässer fehlen
Vögel	Asio otus	Waldohreule	V		B:u	Nahrungsgebiet möglich
Vögel	Aythya ferina	Tafelente			B:g, W:g, R:g	Kein Potenzial, da geeignete Gewässer fehlen
Vögel	Buteo buteo	Mäusebussard			B:g, R:g	Nahrungsgebiet möglich
Vögel	Carduelis cannabina	Bluthänfling	3	V	B:s	Nahrungsgebiet möglich
Vögel	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		B:u	Kein Potenzial, da geeignete Gewässer

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ K	Bemerkung
						fehlen
Vögel	Cinclus cinclus	Wasseramsel			B:g	Kein Potenzial, da geeignete Gewässer fehlen
Vögel	Circus aeruginosus	Rohrweihe	3		B:g	Kein Potenzial, da geeignete Feuchtgebiete fehlen
Vögel	Columba oenas	Hohltaube	V		B:g	Baumhöhlen vorhanden
Vögel	Corvus monedula	Dohle	V		B:s	Baumhöhlen vorhanden
Vögel	Coturnix coturnix	Wachtel	V		B:u	Habitat-Struktur und –größe ist ungeeignet
Vögel	Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	B:g	Möglich
Vögel	Cygnus cygnus	Singschwan		R	W:g	Kein Potenzial, da geeignete Gewässer fehlen
Vögel	Cygnus olor	Höckerschwan			B:g, W:g, R:g	Kein Potenzial, da geeignete Gewässer fehlen
Vögel	Delichon urbicum	Mehlschwalbe	V	V	B:u	Als Nahrungsgebiet möglich
Vögel	Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	B:u	Baumhöhlen vorhanden
Vögel	Dryocopus martius	Schwarzspecht	V		B:u	Baumhöhlen vorhanden
Vögel	Emberiza citrinella	Goldammer	V		B:g	möglich
Vögel	Falco peregrinus	Wanderfalke	3		B:u	Keine Horste nachgewiesen
Vögel	Falco subbuteo	Baumfalke	V	3	B:g	
Vögel	Falco tinnunculus	Turmfalke			B:g	
Vögel	Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper			B:g	Baumhöhlen vorhanden
Vögel	Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	B:s, R:u	Kein Potenzial, da geeignete Feuchtgebiete fehlen
Vögel	Gallinula chloropus	Teichhuhn	V	V	B:u	Kein Potenzial, da geeignete Gewässer fehlen
Vögel	Grus grus	Kranich			B:u, R:g	Kein Potenzial, da geeignete Feuchtgebiete fehlen
Vögel	Hippolais icterina	Gelbspötter			B:u	Habitat-Struktur und –größe ist ungeeignet
Vögel	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	V	B:u	Keine Nachweise
Vögel	Jynx torquilla	Wendehals	3	2	B:s	Habitat-Struktur und –größe ist ungeeignet
Vögel	Lanius collurio	Neuntöter			B:g	
Vögel	Locustella naevia	Feldschwirl		V	B:g	

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ K	Bemerkung
Vögel	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	2		B:u, R:g	Keine Nachweise
Vögel	<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	3		B:u	Kein Potenzial, da geeignete Feuchtgebiete fehlen
Vögel	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	B:g	Habitat-Struktur und –größe ist ungeeignet
Vögel	<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	2	3	B:s, R:g	
Vögel	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	B:g	Baumhöhlen vorhanden
Vögel	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	3	2	B:s	Habitat-Struktur und –größe ist ungeeignet
Vögel	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	3	V	B:g	Habitat-Struktur und –größe ist ungeeignet
Vögel	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3		B:u	Baumhöhlen vorhanden
Vögel	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	V		B:u	Baumhöhlen vorhanden
Vögel	<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher			B:g, R:g, W:g	Kein Potenzial, da geeignete Gewässer fehlen
Vögel	<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	V		B:u	Kein Potenzial, da geeignete Gewässer fehlen
Vögel	<i>Spinus spinus</i>	Erlenzeisig			W:g, R:g, B:g	Habitat-Struktur und –größe ist ungeeignet
Vögel	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	V	3	B:g	Habitat-Struktur und –größe ist ungeeignet
Vögel	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			B:g	Habitat-Struktur und –größe ist ungeeignet
Vögel	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke			B:g	Habitat-Struktur und –größe ist ungeeignet
Vögel	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	V		B:?	Habitat-Struktur und –größe ist ungeeignet
Vögel	<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	2		B:?, R:g	Kein Potenzial, da geeignete Feuchtgebiete fehlen
Vögel	<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	2		B:u	Habitat-Struktur und –größe ist ungeeignet
Vögel	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	B:s, R:u	Kein Potenzial, da geeignete Feuchtgebiete fehlen
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	u	Kein Potenzial,

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ K	Bemerkung
						da geeignete magere und trockene Standorte fehlen
Lurche	Bombina variegata	Gelbbauchunke	2	2	S	Kein Potenzial, da geeignete Gewässer fehlen
Lurche	Bufo calamita	Kreuzkröte	2	V	s	
Lurche	Hyla arborea	Laubfrosch	2	3	u	
Lurche	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	2	3	u	
Lurche	Triturus cristatus	Kammolch	2	V	u	
Libellen	Leucorrhinia pectoralis	Grosse Moosjungfer	1	2	u	
Libellen	Ophiogomphus cecilia	Grüne Keiljungfer	2	2	g	Kein Potenzial, da Raupen- Futterpflanzen fehlen
Schmetterlinge	Maculinea nausithous	Schwarzblauer Wiesenknopfbläuling	3	3	u	
Weichtiere	Unio crassus (Gesamtart)	Gemeine Flussmuschel	1	1	s	Kein Potenzial, da geeignete Gewässer fehlen



Eiche mit 4 abplatzenden Rindenbereichen



Eiche mit Stamm- und Astabbrüchen und abplatzenden Rindenbereichen



Nachtkerzen-Bestand, ohne Raupen des Nachtkerzenschwärmers